

Windenergietage 2023
Forum 17 am 10.11.2023

Redispatch und bilanzieller Ausgleich: Eine never ending story?

Dr. Wieland Lehnert, LL.M.

Rechtsanwalt

Berlin

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die Erneuerbare-Energien-Branche, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Wieland Lehnert



Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei neben allen Rechtsfragen der EEG-Förderung gegenwärtig u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien (PPA, EEG-Direktvermarktung), Herkunftsnachweise (Strom, Wasserstoff), die Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG) und europarechtliche Fragen der erneuerbaren Energien. Herr Dr. Lehnert berät dabei Projektierer, Anlagenbetreiber und Stromlieferanten/ -vermarkter sowie regelmäßig Ministerien, Behörden und Verbände in der Politikberatung.

- ▶ Geboren 1975 in Jena
- ▶ 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- ▶ 2003 bis 2004 LL.M.-Studium, Universität Kapstadt/ Südafrika
- ▶ 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- ▶ 2005 bis 2007 Referendariat, u. a. im Bundesumweltministerium

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-424 · wieland.lehnert@bbh-online.de

Überblick Redispatch 2.0

- ▶ **Umfassende Regelung zu Einspeisemanagement** (EEG- und KWK-Anlagen) und Redispatch (konventionelle Anlagen) seit **01.10.2021** in **§§ 13 ff. EnWG**
- ▶ Vorschriften im **EEG** zum Einspeisemanagement **entfallen**
- ▶ **Einspeisevorrang EE/KWK** gilt grundsätzlich weiter, kann aber in Einzelfällen **moderat eingeschränkt** werden
- ▶ **Entschädigungsregelung** für EE- und KWK-Anlagen bleibt im Wesentlichen bestehen
- ▶ Stärkerer **Informationsaustausch** zwischen Netzbetreibern zur Planung der Prozesse vorgesehen
- ▶ Anspruch auf bilanziellen Ausgleich für **Bilanzkreisverantwortliche** gegenüber **Netzbetreiber**

Geltende Festlegungen der BNetzA zum Redispatch

1. Festlegung vom 06.11.2020 (**BK6-20-059**) Vorgaben zur **Höhe des bilanziellen Ausgleichs**, zu dessen Abwicklung sowie zur massengeschäftstauglichen Kommunikation
 2. Festlegung vom 12.03.2021 (**BK6-20-060**) setzt Rahmen für die **Netzbetreiberkoordination**
 3. Festlegung vom 23.03.2021 (**BK6-20-061**) begründet **Datenlieferverpflichtungen** von **Anlagenbetreibern** an Anschlussnetzbetreiber
- ▶ Aktuelles Festlegungsverfahren (BK8-22-001-A) zur **Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs** nach § 13a Abs. 2 EnWG

Aktuelle Probleme bei Umsetzung Redispatch

- ▶ Bis heute bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei der branchenweiten Umsetzung der RD 2.0 Prozesse, insbesondere bei:
 - Effektive Einbindung aller Akteure
 - Reibungsloser Ablauf der IT-Prozesse
 - Qualität der Bilanzierungsprozesse
 - Umsetzung von Clusterabrufen hinsichtlich der Qualität der Prognose- und Planungsdaten, Abweichungen zwischen physikalischer Umsetzung und bilanzierungsrelevanter Ausfallarbeit sowie nicht ausreichende Steuerungstechnik
 - **Abrechnung der Redispatch-Entschädigungen**

Aktuelle Entwicklungen: Überblick

- ▶ „**BDEW-Übergangslösung**“ findet weiter **Anwendung**
 - Bilanzieller Ausgleich erfolgt nicht durch Netzbetreiber sondern muss weiterhin durch Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) durchgeführt werden
 - BKV erhält dafür Aufwendungsersatz vom Anschlussnetzbetreiber
- ▶ Mehrere **Mitteilungen** der BNetzA zur Abwicklung gemäß Übergangslösung (siehe unten)
- ▶ Bilanzieller Ausgleich auf **Verteilnetzebene** bislang nur in **Pilotprojekten**
 - Pilotprojekte wurden mit Wirkung zum **1.8.2023 beendet**
- ▶ Branchenweite Einigkeit, dass Umsetzung der RD 2.0 Prozesse eine Anpassung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen bedarf
- ▶ Gründung einer **BDEW Task-Force** im Februar 2023 aus ÜNB, VNB, Erzeuger sowie Direktvermarkter für die Erarbeitung möglicher Weiterentwicklung (siehe unten)
- ▶ Einleitung eines **Festlegungsverfahrens** durch BNetzA (siehe unten)

Mitteilung Nr. 10 der BNetzA v. 28.11.2022 (1)

- ▶ Befund, dass **bilanzieller Ausgleich** bislang **nicht stattfindet**
- ▶ Klarstellungen zur bestehenden Rechtslage durch die BNetzA
 - **Vorab-Unterrichtung** des BKV nach § 13a Abs. 1a Satz 4 EnWG
 - ÜNB muss den BKV gemäß § 13a Abs. 1a Satz 3 EnWG unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung unterrichten
 - gilt gemäß § 14 Abs. 1 EnWG für **Verteilernetzbetreiber** entsprechend
 - **Netzbetreiber soll Abschläge in angemessener Höhe an den BKV zahlen**
 - exakte Abrechnung des Aufwendungsersatzes zugunsten des BKV nach der BDEW-Übergangslösung erfolgt oft „nicht zeitnah“
 - Zur Ermittlung der Abschläge soll der Netzbetreiber die Ausfallarbeit möglichst präzise schätzen
 - Abschläge können reduziert werden, wenn die LF bzw. BKV ihren Abstimmungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen

Mitteilung Nr. 10 der BNetzA v. 28.11.2022 (2)

- Ermittlung des **finanziellen Ausgleichs** des **Anlagenbetreibers**
 - Finanzieller Ausgleich des Anlagenbetreibers erfolgt nach § 13a Abs. 2 (i.V.m. § 14 Abs. 1, 1c) EnWG unter **Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs**
 - bei negativem Redispatch mit EE-Anlagen in der geförderten Direktvermarktung ist nur die **entgangene „Marktprämie“** zu ersetzen
 - Sofern Marktprämie (z.B. aufgrund hoher Strompreise und dementsprechend hoher Monatsmarktwerte) sehr niedrig ausfällt oder bei Null liegt, fallen dementsprechend sehr niedrige oder **keine „entgangene Einnahmen“** bei der Abregelung von EE-Anlagen in der geförderten Direktvermarktung an
 - Bei geringen oder überhaupt keinen Einnahmen kann sich im Saldo auch eine Zahlungspflicht vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber ergeben: Denn nach § 13a Abs. 2 Satz 4 EnWG ist der **Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, „ersparte Aufwendungen“ dem Netzbetreiber zu erstatten**

Vorschlag des BDEW: Bilanzierungsmodelle

- ▶ Problemstellung: Feststellung und Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs
- ▶ Lösungsansatz:
 - Zuordnung aller RD 2.0 Anlagen zum Prognosemodell
 - Schrittweise Überführung von für den Redispatch 2.0 wesentlicher Anlagen in das Planwertmodell
- ▶ Prognosemodell:
 - Verantwortung für den energetisch-bilanziellen Ausgleich verbleibt beim NB
 - Durchführung erfolgt durch den jeweiligen BKV im Auftrag des NB
 - Finanzieller Ausgleich für den BKV durch den NB
 - Voraussetzung sind entsprechende Regelungen und Anreize für den BKV
- ▶ Planwertmodell:
 - Energetisch-bilanzieller Ausgleich erfolgt durch den NB als Bilanzkreisfahrplan (wie bisher vorgesehen)

Vorschlag des BDEW: Notwendige Änderungen an den bestehenden Prozessen

- ▶ Einschränkung der bestehenden Wahlmöglichkeiten durch Anlagenbetreiber (AB) und Einsatzverantwortlichen (EIV)
 - Alle Anlagen, die nicht an das ÜNB-Netz angeschlossen und heute dem Planwertmodell zugeordnet sind, starten im Prognosemodell
 - Auf Anweisung des ANB sollen ausgewählte Anlagen Schritt für Schritt in das Planwertmodell überführt werden
 - Prognosemodell besteht langfristig für alle übrigen Anlagen weiter
 - Freiwillige Planungsdatenlieferung ist im Prognosemodell weiterhin möglich
- ▶ Für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV sind Anpassungen an der Festlegung durch die BNetzA erforderlich
- ▶ Pflicht zur Einrichtung eines Bilanzkreis und Fahrplanmanagementsystems (auch durch Dritte möglich) nur bei eigenen Engpässen

Vorschlag des BDEW: Organisation des Übergangs vom Prognose- ins Planwertmodell

- ▶ Rollierender Übergangsprozess
 - Übergang einmal pro Quartal
 - Bestimmung der Anlagen durch den ANB, Leistungsmenge für den Übergang durch ÜNB
 - Verbleib der überführten Anlagen im Planwertmodell wird angestrebt
- ▶ Prognosegüteüberwachung soll als Präqualifikation entfallen
 - Stattdessen: Schrittweiser Einstieg mit Feedbackloops und Verbesserungen auf Basis von Erfahrungswerten
 - Bei nicht ausreichender Qualität der Prognosedaten erfolgt Info von ANB an EIV und Anstoß eines Prozesses zur Verbesserung der Datenqualität
- ▶ Task Force erachtet es für wichtig, dass Detailregelungen erst nach dem Start der neuen Bilanzierungsmodell vorgegeben werden, um Praxistauglichkeit sicherzustellen

Einleitung Festlegungsverfahren durch BNetzA

- ▶ „... stellt die Beschlusskammer fest, dass eine **flächendeckende Einführung des gezielten bilanziellen Ausgleichs** auf Verteilernetzebene unter den derzeit geltenden Umständen **auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.**“
- ▶ Daher ist Änderung der bestehenden Festlegungen vorgesehen
- ▶ Zunächst soll **Sachverständiger** auf Basis der Erkenntnisse aus den Pilotprojekten Vorschläge für eine Fortentwicklung der Festlegungen vorlegen.
- ▶ Anschließend werden **Eckpunkte** für eine **Anpassung** der bestehenden Regelungen zum bilanziellen Ausgleich in den Verteilernetzen **vorge stellt und öffentlich konsultiert**
- ▶ Anschließend Umsetzung in **Festlegungen** (Festlegungsverfahren)
- ▶ Konkreter **Zeitplan** bislang **offen**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe